

**Bericht über Tätigkeiten der
Eidg. Kommission für Zivilstandsfragen
und des
Eidg. Amts für das Zivilstandswesen
(1999 - 2000)**

Martin Jäger

Chef des Eidg. Amts für das Zivilstandswesen

**Jahresversammlung der Konferenz
der kantonalen Aufsichtsbehörden im Zivilstandswesen**

Altdorf, 22.09.2000

1. Acht Monate nach Abschaffung des Verkündverfahrens

Das lesenswerte Magazin einer Tageszeitung war neulich *Las Vegas*, der *Hauptstadt der Illusionen* gewidmet¹. Der Beitrag "EIN FEST FÜR ZWEI" über die Besonderheiten des Heiratens in der Metropole der Spieler stellte etwas sarkastisch fest:

Es gibt hundert Gründe, in Las Vegas zu heiraten, drei davon sind gut: es ist unkompliziert, es geht schnell und die Verwandten sind weit weg.

Vor dem Inkrafttreten der neuen Bestimmungen über die Vorbereitung der Eheschliessung in der Schweiz wurde bisweilen geltend gemacht, das neue Verfahren sei zu kompliziert und es sei jedenfalls weniger aufwändig, sich im Ausland zu verheiraten. Müssen wir rund dreiviertel Jahre nach dem Inkrafttreten der neuen Regelung tatsächlich resigniert feststellen, dass die Mängel des neuen Rechts den Brautleuten nur noch die Reise nach Las Vegas als Möglichkeit für eine "schlanke" und rasche Heirat offen lassen?

Nein! Schon nach wenigen Monaten räumten manche der vorher skeptischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Zivilstandsämter ein, dass das neue Verfahren insgesamt erstaunlich gut laufe. Jedenfalls bei Schweizern bedeutet der Wegfall der Verkündung eine Vereinfachung. Freilich sind die zahlreichen Verfahren mit Ausländerbeteiligung sehr arbeitsintensiv. Dies beruht jedoch nicht direkt auf den neuen Verfahrensvorschriften, sondern oft auf Sprach- und Schreib(!)-Problemen der Beteiligten. Dass die Ehevoraussetzungen nun gewissenhafter und unter Mitwirkung der Verlobten abgeklärt werden, stellt in unserer die Selbstverantwortung der Bürgerinnen und Bürger betonenden Epoche keinen echten Mangel der neuen Vorschriften dar.

Es entspricht einem weit verbreiteten menschlichen Wesenszug, am Überlieferten festzuhalten und Neuem mit Misstrauen zu begegnen. Diese Zurückhaltung ist selbstverständlich auch bei den Beschäftigten des Zivilstandsdienstes anzutreffen. Die aktuellen Verhältnisse begünstigen eine solche Haltung jedoch nicht. Das Zivilstandsschiff dümpelt nicht mehr im windgeschützten Hafen, sondern hat die offenen Gewässer erreicht und wird von heftigen Böen der gesellschaftlichen Entwicklung, des gesetzgeberischen Aktivismus und der technischen Fortschrittszwänge geschüttelt. Wer glaubt, dabei noch am alten Standort verharren zu können, wird vermutlich bald eines Besseren belehrt.

Die Liste der Veränderungen, mit denen sich Eidg. Kommission für Zivilstandsfragen und EAZW im vergangenen Jahr befasste und in naher Zukunft noch befassen wird, ist eindrücklich und erlaubt teilweise nicht mehr als einen blossen Hinweis. Beginnen möchte ich mit dem Vorhaben, das

¹ NZZ FOLIO, August 2000, bes. S. 34.

voraussichtlich in absehbarer Zeit den grössten Einfluss auf den Zivilstandsdienst in der Schweiz haben wird.

2. INFOSTAR

- *Vernehmlassung*

Im Rahmen des von November 1999 bis Ende Januar 2000 durchgeführten Vernehmlassungsverfahrens über die Gesetzesgrundlage (d.h. über Bericht und Vorentwurf zur Revision des ZGB) war die Zustimmung zu INFOSTAR wenn möglich noch deutlicher als bei früheren Gelegenheiten. Kantone, Parteien und interessierte Organisationen stimmten dem Vorhaben in seltener Einmütigkeit zu und billigten damit grundsätzlich auch das laufende Informatik-Projekt. Gestützt auf das Ergebnis des Vernehmlassungsverfahrens beauftragte der Bundesrat im Mai das EJPD, eine Botschaft mit Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Es wird erwartet, dass diese bis Ende Oktober 2000 vorliegen werden.

- *Finanzierung der Investitionskosten*

Selbstverständlich wurde an der in die Vernehmlassung gegebenen Vorlage in einzelnen Punkten auch Kritik geübt. Verhältnismässig oft wurde - kaum überraschend - die vorgesehene Finanzierung beanstandet. Ihre Konferenz und praktisch alle Kantone forderten, dass der Bund die Investitionskosten ganz oder zu einem erheblichen Teil übernehme. Nicht wenige verlangten gar eine direkte Beteiligung des Bundes an den Betriebskosten.

Nach Auffassung des Bundesrates darf die Schaffung des neuen Arbeitsinstruments INFOSTAR indessen nicht zum Anlass für eine Neuverteilung der Lasten des Vollzug des Zivilstandswesens gemacht werden, zumal da die Informatisierung namentlich den Kantonen spätere Einsparungsmöglichkeiten eröffnen wird. Andererseits ist der Bund daran interessiert, dass das Zivilstandswesen mit modernen Mitteln zuverlässig vollzogen wird. Als eine *Geste* will sich deshalb der Bund in beschränktem Umfang an den Kosten der Investitionen für die zentralen Komponenten von Infostar beteiligen. Der Bundesrat hat das EJPD beauftragt, parallel zur Ausarbeitung der Botschaft mit den Kantonen eine Lösung für die Teilung der Investitionskosten zu finden. Eine direkte Übernahme von Betriebskosten durch den Bund steht hingegen nicht zur Diskussion. Nach Massgabe der Beteiligung des Bundes an den Investitionskosten würden sich hingegen auch die Betriebskosten reduzieren, weil darin Verzinsung und Amortisation der Investitionen eingerechnet sind. Dies wurde auf Seiten der Kantone bisweilen offenbar nicht berücksichtigt.

Im August entwickelten Vertreter der Kantone (d.h. Ihrer Konferenz, verstärkt durch den Sekretär der Konferenz der kantonalen Finanzdirektoren)

einen Kostenteilungsschlüssel, der sich banal anhört, aber in harten Verhandlungen errungen wurde; wir hoffen, dass die Aufteilung vom Bundesrat gebilligt wird. Nach diesem Schlüssel verzichtet der Bund auf die Rückforderung von fünfzig Prozent der von ihm getätigten Erstinvestitionen, beteiligt sich somit in der Höhe von 2 - 2,5 Millionen Franken an den Investitionen. Damit ermässigt sich der Betrag, den die Kantone für die Betriebskosten der zentralen Systemkomponenten aufzubringen haben, um 30 - 40 Prozent.

- *Zugänglichkeit und Archivierung der Daten*

Namentlich zwei weitere Bereiche bedurften (und bedürfen) nach Abschluss des Vernehmlassungsverfahrens einer vertieften Erörterung, nämlich der Datenschutz und die Archivierung.

Gewiss sind im Zivilstandswesen bearbeitete und in den Registern aufgezeichneten Daten zum Teil unter persönlichkeitsrechtlichen Gesichtspunkten schützenswert. Gewiss sind manche Daten, wie auch die Bücher oder Dokumente, in denen sie aufgezeichnet sind, für Forscher und bisweilen für einen weiteren Bevölkerungskreis interessant und über lange Zeit erhaltenswürdig. Beim Datenschutz wie bei der Archivierung ist es jedoch wichtig, nicht durch "harte" ideologische Vorgaben den Weg zu sinnvollen, sachgerechten Lösungen zu verbauen.

Die Zivilstandsregister sind primär Instrumente der Rechtspflege in einem weiten Sinn. Diese Funktion haben sie hauptsächlich zu erfüllen. Der Schutz der Personendaten vor Missbrauch sowie die Zugänglichkeit älterer Daten in Archiven lassen sich durchaus mit dieser Hauptfunktion vereinbaren. Bei der Ausarbeitung der Regelungen auf Gesetzes- und Verordnungsstufe ist meines Ermessens allerdings darauf zu achten, dass dem Datenschutz und den Archivierungsansprüchen nicht so grosse Bedeutung zugemessen wird, dass sie die Hauptfunktion der Zivilstandsregister paralysieren.

- *Digitale Unterschrift*

Erst in den letzten Monaten - und vorwiegend im kommerziellen Bereich - wurde die Sicherung der elektronischen Übermittlung von Dokumenten durch digitale Unterschrift als dringlicher Regelungsbedarf wahrgenommen. Im Zivilstandswesen kommt diese moderne Sicherungsform nicht in erster Linie für die Übermittlung von Mitteilungen der schweizerischen Zivilstandsämter unter sich in Betracht. Hier werden Nachrichten künftig innerhalb des Systems INFOSTAR zugestellt, das die Identität der Benutzer immer auf Grund der registrierten Berechtigungen überprüft. In einer späteren Phase ist jedoch denkbar, dass Anzeigen von Zivilstandsereignissen (z.B. der Geburt) und den Zivilstandsdienst verlassende Mitteilungen (z. B. an Einwohnerkontrollen) oder gar Auszüge (z.B. für Gerichte oder Notare) als elektronische Dateien zugestellt werden. In diesen Fällen wäre dann

die Sicherung der Nachricht durch eine zertifizierte digitale Signatur unerlässlich.

Es erscheint zweckmässig, die digitale Unterschrift im Zusammenhang mit den öffentlichen Registern des Bundesprivatrechts nicht im gegenwärtig auszuarbeitenden Bundesgesetz zu regeln, sondern auf Gesetzesstufe (im ZGB) bloss die Regelungskompetenz an den Bundesrat zu delegieren. In der Zivilstandsverordnung kann später im richtigen Augenblick festgelegt werden, unter welchen Voraussetzungen welche Anzeigen und Dokumente elektronisch und mit digitaler Unterschrift gesichert übermittelt werden dürfen.

Die bevorstehende Revision des Zivilgesetzbuches im Zusammenhang mit Infostar bietet nun die Gelegenheit, eine - im Vorentwurf noch nicht enthaltene - Delegationsnorm zu schaffen und damit die Rechtsgrundlagen des Zivilstandswesens für die künftigen Entwicklungen offen zu halten.

- *Projektausschuss*

Im Vernehmlassungsverfahren forderten die Kantone mit einigem Nachdruck ein Mitwirkungsrecht bei den Entscheidungen über INFOSTAR. Der im Vorentwurf verwendete Ausdruck "anhören" lässt wohl zu wenig deutlich werden, dass die Kantone durchaus Mitwirkungsmöglichkeiten haben sollen. Andererseits darf natürlich keine Einstimmigkeit verlangt werden, welche das Vorhaben jederzeit blockieren könnte.

Der Bund war bereits in den ersten Projektphasen federführend und trägt bis zum definitiven Entscheid über die Finanzierung die Risiken eines Abbruchs. Es liegt nahe, dass die Mitsprache der Kantone in diesem Stadium noch nicht so ausgedehnt sein konnte (und kann) wie in den späteren Projektphasen (namentlich der Einführung) und während des Betriebs. Seit dem laufenden Jahr gehören nun jedoch drei von Ihrer Konferenz bezeichnete Kantonsvertreter dem Projektausschuss, d. h. dem strategischen Steuerungsorgan des Projektes INFOSTAR, an.

Es ist vorgesehen, für die Zeit nach Betriebsaufnahme ein ständiges, paritätisch zusammengesetztes, aber nicht zu grosses Organ zu schaffen. Dieses wird die Verwendung der eingesetzten Mittel überwachen und im Entscheidverfahren über Grundsatzfragen des Betriebs und der Systemerneuerung mitwirken. Die Zusammensetzung dieses Gremiums soll möglichst die Abdeckung der Aspekte Organisation und Finanzierung, Informatikbetrieb und Zivilstandswesen (der verschiedenen Ebenen) gewährleisten. Die Schaffung eines Repräsentationsschlüssels sowie die Bezeichnung sachkundiger, disponibler Mitglieder dieses Organs wird gewiss kein leichtes Unterfangen sein.

- *Fachstelle*

Die "Fachstelle INFOSTAR" wird künftig sozusagen das Scharnier zwischen Informatik- und Fachseite Zivilstandswesen, während des Betriebs dann aber auch Anlaufstelle für die kantonalen Aufsichtsbehörden in nicht ausschliesslich die Informatik betreffenden Infostar-Sachfragen sein (ich verweise auch auf den Bericht über das Organisations-, Betriebs- und Finanzierungskonzept vom Juni 1999).

Der erste Mitarbeiter der Fachstelle, Herr *Ronald Baumann*, hat im Juni seine Stelle angetreten. Dank einer fachbezogenen Weiterbildung und früherer mehrjähriger Tätigkeit als Zivilstandsbeamter - mit 100% Beschäftigungsgrad - bringt er für die Entwicklung unerlässliches Wissen mit und hat sich in kurzer Zeit soweit nötig mit den Informatikbelangen des Projekts vertraut gemacht. Die (bald anzustellende) zweite Mitarbeiterin oder der zweite Mitarbeiter der "Fachstelle" sollte schwergewichtig im didaktisch-methodischen Bereich (auf Grund einer Ausbildung oder besonderer Neigung) Leistungen erbringen. Denn die Erarbeitung des Benutzerhandbuchs und von Schulungsunterlagen sowie die Vorbereitung der Kurse für kantonale Instruktoressen dürfen im Interesse des ganzen Projekts nicht aufgeschoben werden.

- *Detailspezifikationen*

Die Umschreibung der fachlichen Anforderungen ans System auf der Detailebene ist eine mühsame, sehr aufwändige Arbeit. Erst wenn die Erwartungen der Benutzer im einzelnen formuliert sind, können die Informatiker zu programmieren beginnen. Die Anforderungen lassen sich selten in gradlinige Regeln ohne Ausnahmen fassen, denn das Zivilstandswesen ist beinahe so vielfältig und komplex wie das Leben selber.

Sobald die Anforderungen in für die Informatik-Entwicklung brauchbarer Weise festgelegt sind werden sie einer kleinen Gruppe von Praktikern aus Zivilstandsämtern und Aufsichtsbehörden (zum Teil Mitglieder der Kommission für Zivilstandsfragen), neudeutsch einem "Review-Team", zur Prüfung vorgelegt, diskutiert und bereinigt. Die bisherigen Funktionen der Zivilstandsregister und -dokumente sowie die gesetzliche Regelung sind dabei die Leitplanken. Erschwerend wirkt sich aus, dass die materiellen Voraussetzungen (z.B. die ZGB-Bestimmungen über Namen und Bürgerrecht) sich zwischen der Festlegung der Anforderungen ans System und der Betriebsaufnahme voraussichtlich noch verändern werden. Es liegt auf der Hand, dass für die Umschreibung von minutiösen fachtechnischen Detailanforderungen nicht die gesamte "Basis" einbezogen werden kann; um so wichtiger ist, dass die kleine Prüfgruppe gewissenhaft und praxisbezogen arbeitet.

- *Pilotbetrieb*

Bevor das System INFOSTAR in der ganzen Schweiz eingeführt wird, ist ein sogenannter Pilotbetrieb vorgesehen, mit dem alle Beteiligten das Instrument in der Realität der Alltagsarbeit erproben. Daraus wird deutlich, dass der Pilotbetrieb nicht mit den vorher (intern) durchzuführenden Tests verwechselt werden darf, die dem Ausmerzen vorhandener Mängel dienen und die in der Regel nicht mit den Daten wirklicher Zivilstandsereignisse durchgeführt werden.

Pilot-Zivilstandsämter und -Aufsichtsbehörden müssen selbstverständlich bestimmte Voraussetzungen bezüglich Organisation, Personal und eingesetzte Sachmittel erfüllen, die Gewähr für eine effiziente und repräsentative Erprobung des Systems bieten. Die Details werden in absehbarer Zeit festgelegt. Die Phase des Pilotbetriebs wird gegenüber der ursprünglichen Planung allerdings mit einer Verschiebung von rund sechs Monaten - d. h. ab anfangs 2002 - beginnen. Die Verzögerung ist einerseits darauf zurückzuführen, dass später als vorgesehen mit dem vollen Personalbestand gearbeitet werden konnte und andererseits die Probleme der Realisierung sich als ungewöhnlich komplex erwiesen. Auf die gesamtschweizerische Einführung des Systems und den Beginn des Vollbetriebs wird diese Verzögerung sich wohl nicht in ganzem Umfang auswirken. Der Vollbetrieb wird voraussichtlich doch im ersten Semester 2003 erreicht werden.

Die eingetretene Verzögerung hat freilich auch positive Seiten. Sie bringt das Projekt in bessere zeitliche Übereinstimmung mit der Gesetzgebung. Denn es scheint durchaus möglich, dass die ZGB-Revision erst im Frühjahr 2002 oder später abgeschlossen wird. Zudem lässt die Verschiebung den Kantonen etwas mehr Spielraum für die organisatorische Vorbereitung von INFOSTAR. Es muss ja - ziemlich unabhängig von Überlegungen betreffend eine Restrukturierung des Zivilstandsdienstes - die Ausbildung und Unterstützung (sog. 1° level-support) der Zivilstandsämter auf kantonaler Ebene sichergestellt werden. Ferner ist - voraussichtlich unter allen denkbaren Einführungsmodellen - rechtzeitig eine Dienststelle im Kanton zu bezeichnen oder einzurichten, welche die Entscheide und Auslandereignisse in INFOSTAR erfasst und im Falle einer verspäteten Einführung des Systems im betreffenden Kanton die elektronischen Daten entgegen nimmt.

- *Einführungskonzept und Rückerfassung*

Ich gestehe hier freimütig, dass uns die Einzelheiten des Übergangs von bisheriger, konventioneller Registerführung zu einem informatisierten Register mit Vernetzung und zentraler Datenbank immer wieder vor heikle Fragen stellen. Oberstes Gebot muss die Zuverlässigkeit und Vollständigkeit des Registers bleiben. Lückenhafte Beurkundung muss ausgeschlossen, Klarheit darüber, was wo registriert ist, muss geschaffen werden. Daneben sind der Komfort und die Erleichterungen, die INFOSTAR nach einer

gewissen Zeit für die Mitarbeitenden der Zivilstandsämter und später auch für die Kunden sicherlich bewirkt wird, zunächst von untergeordneter Bedeutung. Die Übergangszeit, das heisst die Periode von der Aufnahme des Pilotbetriebs in einzelnen Kantonen und wenigen Zivilstandsämtern bis über den Zeitpunkt der Erreichung des Vollbetriebs in der ganzen Schweiz hinaus, kann nichts anderes sein als eine Durststrecke.

Freilich werden wir bei der Einführung von INFOSTAR so gut wie möglich darauf achten, dass die früh angeschlossenen Kantone keine schwerwiegenden Nachteile erleiden und dass später nachziehende Kantone nicht bei der Einführung durch einen Pendenzenstau in der täglichen Arbeit behindert werden. Eine diesbezüglich ausgewogene Einführungsstrategie ist unabdingbar, um die Motivation der Zivilstandsbeamten und das Interesse der Kantone an der Einführung von Infostar zu erhalten. Dies ist umso wichtiger, als aus organisatorischen Gründen nicht alle Kantone gleichzeitig flächendeckend an Infostar angeschlossen werden können. Die Einführungsphase als eine Art Leidenszeit soll so kurz wie möglich gehalten werden. Dazu können auch die Kantone selber beitragen, indem sie die erforderlichen organisatorischen Massnahmen zu gegebener Zeit zügig durchführen.

Umfang und Bedeutung der Rückerfassung früher (konventionell) registrierten Personendaten geben immer wieder zu Fragen, Befürchtungen und Spekulationen Anlass. Ich halte hier erneut fest: das System INFOSTAR könnte sogar ohne Rückerfassung funktionieren, wenn die zuständigen Ämter bereit wären, jeweils alle beteiligten Personen bei der Registrierung eines Ereignisses oder Entscheides neu aufzunehmen. Der volle Komfort des Systems würde damit allerdings erst etliche Jahre nach seiner Einführung erreicht. Andererseits wird der Bund mit grosser Wahrscheinlichkeit keine systematische Rückerfassung bis zu einer bestimmten zeitlichen Grenze zurück (z. B. 1929) vorschreiben.

Wir sind gegenwärtig daran, die Kriterien und Abläufe für die Aufnahme von Personen ins System anlässlich von Zivilstandsereignissen (im Konzept "ereignisbezogene Rückerfassung" genannt) zu definieren. Eine weitergehende Erfassung steht voraussichtlich im Ermessen der Kantone und Ämter und bedeutet - wenn sie mit der notwendigen Zuverlässigkeit geschieht - eine raschere Steigerung der Funktionalität des Systems. Diese Aufgabe wird vorwiegend die für die Heimortorte zuständigen Zivilstandsämter belasten, welche sie auf Grund des Familienregisters am sichersten erfüllen können, aber später durch INFOSTAR auch die grösste Entlastung erfahren. Es wäre - nach meiner Überzeugung - kurzsichtig und verfehlt, durch voreilige Personalrestriktionen die mögliche Effizienzsteigerung durch das System zu weit in die Zukunft zu verlagern.

An der durch die Ausbildungskommission Ihrer Konferenz vorbereiteten Instruktionstagung vom nächsten November in Biel werden wir besser auf

Fragen des Einführungsvorgehens und der Rückerfassung eingehen können, als es im Rahmen der gegenwärtigen Tagung möglich ist.

3. Name der Ehegatten und Kinder

Neben dem Projekt INFOSTAR läuft die Rechtsetzung weiter und bringt dem Zivilstandswesen Änderungen, die voraussichtlich noch vor der Reform der Registerführung in Kraft treten werden. Bei der Revision der Bestimmungen im ZGB über die Namen von Ehegatten und Kindern, die auf eine parlamentarische Initiative der mittlerweile aus dem Rat ausgeschiedenen Frau Nationalrätin Sandoz zurückgeht, wird wohl niemand gutgläubig geltend machen, die Bearbeitung durch die Eidgenössischen Räte sei zu hastig. Aber gerade deshalb erreicht die Vorbereitung und Inkraftsetzung des neuen Rechts das Zivilstandswesen, kurz vor den grössten Umwälzungen seit fünf Generationen, "auf dem linken Bein".

Die Entgegennahme von Namenserkklärungen gehört zwar nunmehr seit Jahren zum Aufgabenbereich der Zivilstandsämter. Die voraussichtliche Erweiterung der Erklärungsmöglichkeiten schafft aber einen Regelungsbedarf auf Verordnungs- und Weisungsebene. Es werden neue Lebenssituationen einbezogen - ich erinnere an die allfällige Wahl des Familiennamens für die Kinder bei der Eheschliessung oder der Geburt des ersten Kindes und an die Möglichkeit zur Neubestimmung des Namens der Eheleute, wenn sich die Ehe zur Familie mit Kindern erweitert. Zeitpunkt, Zuständigkeit, Form und Verfahren können nicht einfach aus den bisherigen Namenserkklärungen vor der Heirat und nach Auflösung der Ehe abgeleitet werden.

Der Einbezug des Kantons- und Gemeindebürgerrechts in die neue Regelung mag sachlich durchaus gerechtfertigt sein, wird uns aber bedeutende Instruktionprobleme bescheren. Führt ein Kind den Namen der Mutter und erhält es demnach ihr Bürgerrecht, bedeutet dies mehr als die blosser Änderung der Verordnungsbestimmungen über die Mitteilung der Geburten und der Eintragung von Kindern in Familienregisterblättern. Tatsächlich erfordert die Neuerung, namentlich bei länger tätig gewesenen Zivilstandsbeamtinnen und -beamten ein grosses Umdenken, das sich bei der Einführung von INFOSTAR (Stichwort personenweise, nicht familienweise Registerführung) wohl ohne weiteres einstellen würde, aber vorher nur mit intensiver Bewusstmachung in Kursen und durch minutiös ausgearbeitete Weisungen herbeigeführt werden kann.

Dennoch besteht bei den Praktikern der KZF einhellig die Auffassung, dass der Wunsch, die Inkraftsetzung der neuen Regelung bis zum Vollbetrieb von INFOSTAR aufzuschieben, völlig unrealistisch wäre. Das Begehren nach neuen, erweiterten Möglichkeiten der Namensführung wird bereits heute häufig geäussert und wird sich nach Verabschiedung der Vorlage durch die Räte (mit erwarteter grosser Publizität) nicht lange über die Re-

ferendumsfrist hinaus mit dem blossen Hinweis auf verwaltungsinterne Probleme unterdrücken lassen. Eine schrittweise Inkraftsetzung - die Regelung betreffend den Namen zuerst, betreffend das Bürgerrecht nach Einführung von INFOSTAR - brächte mit der Teilung doppelten Regelungsaufwand und würde zusätzliche Verwirrung stiften; sie wird deshalb abgelehnt.

4. Verbreitung neuer Weisungen und Beispiele

Die Kadenz der Rechtsänderungen wird mittlerweile so eng und das Bedürfnis nach Erläuterungen und ergänzenden Weisungen derart häufig, dass die Zeit nicht mehr ausreicht, die Hilfsmittel für Instruktion und Alltagspraxis der Zivilstandsämter auf herkömmliche Weise produzieren und als gedruckte Nachträge zu den verschiedenen Handbüchern zustellen zu lassen. Wir sehen deshalb vor, die Kreisschreiben und Instruktionsbeispiele mit Erläuterungen in elektronischer Form zur Verfügung zu stellen. Dadurch entfallen die (von den Kantonen oder Gemeinden zu vergütenden) Kosten für Druck und Vertrieb der Nachlieferungen. Selbstverständlich bleibt es den kantonalen Aufsichtsbehörden unbenommen, gestützt auf unsere Dateien den Zivilstandsämtern, die noch darauf angewiesen sind, Ausdrucke zukommen zu lassen.

Voraussichtlich erstmals bei der Umsetzung der nächsten ZGB-Revision (betreffend den Namen von Ehegatten und Kindern) werden wir auf die Aktualisierung der Beispiel- und Kreisschreibenhandbücher auf herkömmlichem Weg verzichten. Über die Einzelheiten werden wir Sie rechtzeitig mit einem Kreisschreiben - noch auf Papier ausgedruckt (!) - orientieren.

In diesem Zusammenhang erlaube ich mir den Hinweis, dass ein Teil der wichtigsten Formulare des Vorbereitungsverfahrens zur Eheschliessung nunmehr in Übersetzung vorliegt. Der Rest (es fallen insgesamt 14 (!) Sprachen in Betracht) befindet sich noch in Überprüfung und wird Ihnen sobald wie möglich zugestellt.

Ich unterstreiche hier nochmals, dass es sich bei diesen Übersetzungen um *Hilfsmittel* handelt. Die definitive Eintragung der Erklärung soll auf dem jeweiligen amtlichen Formular in der Amtssprache erfolgen. Dieses ist verbindlich, während die Übersetzungen lediglich ein Instrument ist, das für alle Beteiligten, namentlich für die Übersetzer, ein reibungsloseres und damit kostengünstigeres Vorbereitungsverfahren sowie eine einheitliche und korrekte Übersetzung der wichtigsten Begriffe ermöglichen soll. Es kann m. E. den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zivilstandsamtes nicht zugemutet werden, die Erklärungen der Beteiligten aus einem nicht in einer schweizerischen Landessprache, allenfalls sogar in fremden Schriftzeichen verfassten Dokument herauszusuchen. Andererseits empfiehlt es sich, die im betreffenden Vorbereitungsverfahren verwendete

Übersetzung dem entsprechenden amtlichen Dokument beizuheften und ins Dossier aufzunehmen.

5. Ausbildung des Personals und Unterstützung der Zivilstandsämter

Seit Beginn des laufenden Jahres ist die Pflicht der Kantone gesetzlich verankert, für die Aus- und Weiterbildung aller im Zivilstandswesen tätigen Personen zu sorgen². Auf Verordnungsebene wird dieses Erfordernis aufgenommen, indes mit Begriffen wie "gute Allgemeinbildung" und "abgeschlossene Grundausbildung" recht wenig konkretisiert³. Der Schweizerische Verband der Zivilstandsbeamten als nach dem Berufsbildungsgesetz zuständiger Berufsverband unternimmt es nun in verdankenswerter Weise, das Reglement für eine Fachprüfung der Zivilstandsbeamtinnen und Zivilstandsbeamte auszuarbeiten und damit die Formel von der "abgeschlossenen Grundausbildung" mit Leben zu erfüllen.

Angesichts der besonderen Verhältnisse der Schweiz - relativ bescheidene Grösse und Bevölkerungszahl, Sprachenvielfalt, hohe Anforderungen an die Qualität der Verwaltung, insbesondere auch im Zusammenhang mit der Beurkundung von Personenstand und Bürgerrecht - scheinen uns die Bestrebungen des Verbandes zur Schaffung eines Berufsdiploms im Zivilstandswesen ein Schritt zur richtigen Zeit in die richtige Richtung. Nur mit einer Bündelung der Kräfte kann es gelingen, in Zukunft eine gute Qualität der Berufsleute im Zivilstandswesen in allen schweizerischen Amtssprachen sicher zu stellen.

Den verantwortlichen kantonalen Aufsichtsbehörden erwächst durch die Berufsprüfung nach meinem Dafürhalten keine wirkliche Konkurrenz im Instruktionswesen. Vielmehr können sie sich in einer zunehmend schwierigen Zeit von einer heiklen Aufgabe der Qualitätsprüfung entlasten. Mit dem Berufsdiplom wird auch ein Selektionsmittel bei der Auswahl von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern für die Zivilstandsämter geschaffen und ein gesunder Austausch über die Kantons Grenzen hinaus gefördert.

Ein neu auftretendes Problem lässt sich allerdings nicht leugnen. Ausbildung und Routine der auf den Zivilstandsämtern beschäftigten Personen in Verbindung mit einer Reduktion der Anzahl Zivilstandskreise wird voraussichtlich auch eine Veränderung der Stellung der kantonalen Aufsichtsbehörde zur Folge haben. Grämen Sie sich nicht zu früh wegen Ihrer bevorstehenden Entlassung! Der Wandel ist meines Erachtens mittel- bis längerfristig und wird wohl die wenigsten unter uns im Berufsleben treffen. Vorerst (d. h. bis einige Jahre nach Betriebsaufnahme von INFOSTAR) wird die Aufsichtsbehörde als kantonale Fachsupport-Stelle und allenfalls durch die direkte Eintragung ausländischer Zivilstandsereignisse und in-

² Art. 48 Abs. 3 ZGB

³ Art 11 Abs. 1 Ziff. 3 u. 4 ZStV

ländischer Entscheide ihre Stellung und ihren Beschäftigungsgrad eher noch ausbauen können.

Längerfristig ist allerdings absehbar, dass die Aufsicht im Zivilstandswesen bevölkerungs- und bürgerarmer Kantone nicht mehr genügend Beschäftigung im Fachbereich für eine funktionsfähige Aufsichtsbehörde erzeugt. Da Routine im Fachbereich, nebst einer untadeligen Aus- und Weiterbildung, nicht weniger notwendig ist als für die Beschäftigten der unterstellten Zivilstandsämter, bieten sich gemeinsame Lösungen mehrerer Kantone zur Ausübung der Aufsichts-, Ausbildungs- und Beratungsfunktionen der Zivilstandsaufsicht geradezu an. Uns ist ein kleiner Kanton bekannt, der die Inspektionen seiner Zivilstandsämter seit etlichen Jahren im Auftrag durch Mitarbeiter der Aufsichtsbehörde eines Nachbarkantons durchführen lässt und dabei offenbar ein zufriedenstellendes Ergebnis verzeichnet. In diesen Zusammenhang gehört auch der Hinweis, dass nach der anfangs 2000 in Kraft getretenen Bundesverfassung mehrere Kantone gemeinsam höherinstanzliche Gerichte einrichten dürfen und damit eine routinebildende Auslastung der Richter erreichen können.

6. Weitere Rechtsetzungsvorhaben

Mein Bericht wäre unvollständig, wenn ich nicht auf einzelne bevorstehende Rechtsetzungsgeschäfte, die das EAZW und die Kommission für Zivilstandsfragen am Rande beschäftigt haben, zumindest hinweisen würde.

- *Ausländergesetz*

Nach dem gestrigen Referat von Frau Professor Sandoz habe ich hier nicht mehr auf die Scheinehen-Problematik einzugehen. Ich möchte Ihnen aber in Erinnerung rufen, dass das BG von 1931 über Niederlassung und Aufenthalt der Ausländer (ANAG) sehr weitgehend revidiert werden soll. Ein Vorentwurf befindet sich gegenwärtig in der Vernehmlassung (bis zum 10. November 2000).

Im Bericht wird auch eine Regelung zur Diskussion gestellt, wonach die Zivilstandsbeamtin oder der Zivilstandsbeamte die Möglichkeit hätte, Trauungen zu verweigern, wenn damit nicht eine Lebensgemeinschaft begründet, sondern ausschliesslich eine Aufenthaltsberechtigung in der Schweiz für einen Ausländer oder eine Ausländerin erlangt werden soll. Es ist sehr erwünscht, dass auch Zivilstandsbehörden im Vernehmlassungsverfahren zu den sie betreffenden Fragen Stellung nehmen.

- *Registrierte Partnerschaften*

Das Vernehmlassungsverfahren betreffend die gleichgeschlechtlichen Partnerschaften ist nunmehr ausgewertet. Die Verwaltung ist beauftragt,

bis im Sommer 2001 einen Gesetzesentwurf auszuarbeiten. Man geht kaum fehl in der Annahme, dass die Registrierung solcher Partnerschaften den Zivilstandsämtern übertragen wird. Dabei wird man wohl mit Bedacht allzu deutliche Parallelen mit Eheschliessungen zu vermeiden suchen.

- *Zivilstandsvereinbarung mit Italien*

Die zweiseitige Vereinbarung im Zivilstandswesen zwischen der Schweiz und Italien ist seit langem revisionsbedürftig. Nach langem Stillschweigen zu schweizerischen Revisionsvorschlägen drängte die italienische Seite vor einigen Monaten plötzlich auf Verhandlungen. Eine erste Verhandlungsrunde wurde im Mai durchgeführt. Die Verhandlungspartner liessen erkennen, dass ein Verzicht auf das Erfordernis eines italienischen Ehefähigkeitszeugnisses für die Heirat in der Schweiz in Betracht fällt. Das Ergebnis wird gegenwärtig in Rom geprüft, die zweite Verhandlungsrunde erfolgt sodann nach Ansage.

Es darf kaum davon ausgegangen werden, dass eine geänderte Fassung des Abkommens bald in Kraft treten wird, denn italienischerseits ist eine Ratifikation durch das Parlament erforderlich. Immerhin darf nach meinem Dafürhalten - auf Grund der Revisionsgespräche - der allfällige Verzicht auf ein italienisches Ehefähigkeitszeugnis im Einzelfall grosszügiger als bisher gehandhabt werden.

7. Dank

Einmal mehr danke ich allen, die sich abgelaufenen Berichtsjahr mit sämtlichen Kräften für die Erhaltung und Erneuerung eines zuverlässigen Zivilstandsdienstes eingesetzt haben. Das sind - nebst Ihrer Konferenz - die Mitglieder der Eidg. Kommission für Zivilstandsfragen, nämlich Frau Gertschen und die Herren *Balzaretti*, *Haefliger*, *Heussler* und *Siegenthaler*. Danken möchte ich ferner den Mitwirkenden beim ad-hoc Review-team für INFOSTAR, Mme *Matthey-Doret* und den Herren *Naef*, *Gsponer*, *Heussler* und *Siegenthaler*. Gestatten Sie mir schliesslich ausnahmsweise das Internum, dass ich auch *allen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des EAZW* für ihren engagierten Einsatz an dieser Stelle meine Anerkennung ausdrücke.

Wir haben in der Schweiz ein zuverlässiges Zivilstandswesen und geben uns alle erdenkliche Mühe, es auch in Zukunft mit modernen Mitteln funktionsfähig und zuverlässig zu erhalten. So würde sachlich eigentlich nichts dafür sprechen, nach Las Vegas zu fliegen, um sich zu verheiraten. Aber die Verwandten die Verwandten sind natürlich da!